

## Edelmetallbewirtschaftung, hier: Silberpreisanordnung in den eingegliederten Ostgebieten

Am 27. August 1940 ist die Silberpreisanordnung der Reichsstelle für Edelmetalle auch in den eingegliederten Ostgebieten in Kraft getreten. Die Silberpreisanordnung haben wir nachstehend abgedruckt, damit jeder Uhrmacher sich mit dem Inhalt der Anordnung vertraut machen kann. Was Silber im Sinne der Silberpreisanordnung ist, sagt § 1 der Anordnung. Für den An- und Verkauf von Silber, z. B. Bruchsilber, Altsilber, ist ein Höchstpreis festgesetzt worden. Silber darf höchstens zu dem Preis abgegeben und erworben werden, der dem jeweils an der Berliner Börse notierten unteren Kurs für Feinsilber entspricht, abzüglich der handelsüblichen Verarbeitungskosten. Den Umfang der handelsüblichen Verarbeitungskosten bestimmt im Zweifel die Reichsstelle für Edelmetalle. Auf die Bestimmung des § 12 der Anordnung wird besonders aufmerksam gemacht.

Der untere Berliner Börsenkurs ist grundsätzlich der Tagespresse zu entnehmen. Der in der Fachpresse veröffentlichte Berliner Kurs kann von dem Uhrmacher nur dann berücksichtigt werden, wenn er täglich kleine und kleinste Mengen Silber ankauft und die tägliche Errechnung nach der Tageszeitung für den Betrieb eine unverhältnismäßige Belastung darstellt.

### Allgemeine Anordnung

#### über den Verkehr mit Silber und die Regelung der Preise für Silber und Silbersalze

Vom 9. Oktober 1936

#### A) Begriff des Silbers.

##### § 1.

Als Silber im Sinne der Anordnung gilt

1. Silber in Form von Zwischenerzeugnissen der Hüttenindustrie, Rückständen und Abfällen, insbesondere in Form von Guldenschilber, Gekräzten, Schlämmen, Rückständen der Hüttenindustrie und aus chemischen oder metallurgischen Prozessen in anderen Industrien, sonstigen Verhüttungs- und Raffiniermaterialien, ferner in Form von alten Silberwaren, außer Kurs gesetzten Münzen, Medaillen, alten Tressen, Flitter usw. sowie in Form von Bruch, Ausschuß, Spänen und sonstigen Abfällen der mechanischen Bearbeitung von Silber.
2. Silber in Form von Rohmaterial, unlegiert oder legiert, d. h. in Form von Barren, Blöcken, Granalien, Körnern, gegossenen Platten, Stangen und Schienen und ähnlichen Formen, die für Erzeugnisse von Betrieben der Edelmetallgewinnung handelsüblich sind.
3. Silber in Form von Halbmaterial (fassoniertes Silber), unlegiert oder legiert, d. h. in Form von Stangen, Blechen, Drähten, gewalzten Folien und ähnlichen Formen, die aus Roh- und Abfallmaterial durch ein einfaches mechanisches Arbeitsverfahren, wie Walzen, Pressen, Ziehen u. dgl., hergestellt werden.

#### B) Verkehr mit Silber.

##### § 2.

Silber darf nur zur Gewinnung oder Wiedergewinnung des Silberinhalts, zur Verarbeitung oder zum Verbrauch, gegebenenfalls durch Vermittlung des Handels, abgegeben und erworben werden.

Ein Händler, der Silber erwirbt, ist verpflichtet, das erworbene Silber auf dem handelsüblichen Wege mit möglichst Beschleunigung einem der in Absatz 1 genannten Zwecke (Gewinnung oder Wiedergewinnung des Silberinhalts, Verarbeitung oder Verbrauch) zuzuführen.

#### C) Regelung der Preise für Silber und Silbersalze.

##### I. Abgabe und Erwerb von Silber zur Gewinnung oder Wiedergewinnung des Silberinhalts.

##### § 3.

Silber darf zum Zwecke der Gewinnung oder Wiedergewinnung des Silberinhalts, auf den Feinsilbergehalt berechnet, höchstens zu dem Preis abgegeben und erworben werden, der dem jeweils an der Berliner Börse notierten **unteren Kurs** für Feinsilber entspricht, abzüglich der handelsüblichen Verarbeitungskosten.

##### II. Abgabe und Erwerb von Silber zur Verarbeitung oder zum Verbrauch.

##### § 4.

Silber in Form von Zwischenerzeugnissen der Hüttenindustrie, Rückständen und Abfällen (§ 1 Nr. 1) darf zur Weiterverarbeitung oder zum Verbrauch, auf den Feinsilbergehalt berechnet, höchstens zu dem Preis abgegeben und erworben werden, der dem jeweils an der Berliner Börse notierten **unteren Kurs** für Feinsilber entspricht, abzüglich der handelsüblichen Verarbeitungskosten.

##### § 5.

Silber in Form von Rohmaterial (§ 1 Nr. 2) darf zur Verarbeitung oder zum Verbrauch, auf den Feinsilbergehalt berechnet, beim Verkauf von 50 kg und mehr höchstens zu dem Preise abgegeben und erworben werden, der dem jeweils an der Berliner Börse notierten **oberen Kurs** für Feinsilber entspricht. Bei der Abgabe und dem Erwerb kleinerer Mengen sind folgende Aufschläge zulässig:

25 bis unter 50 kg	0,60 RM/kg.
10 bis unter 25 kg	1,00 RM/kg.
1 bis unter 10 kg	1,80 RM/kg.
500 bis unter 1 kg	4,00 RM/kg.
unter 500 g	8,00 RM/kg.

##### § 6.

Silber in Form von Halbmaterial (Nr. 1 § 3) darf zur Weiterverarbeitung oder zum Verbrauch, auf den Feinsilberinhalt berechnet, höchstens zu dem Preise abgegeben und erworben werden, der dem in § 5 Abs. 1 genannten Preis entspricht, zuzüglich der handelsüblichen Aufschläge.

#### III. Abgabe und Erwerb von Silbersalzen.

##### § 7.

Silbersalze und sonstige Silberverbindungen, die nach ihrem Silbergehalt gehandelt werden, dürfen höchstens zu dem Preise abgegeben und erworben werden, der dem in § 5 Abs. 1 genannten Preis für den Feinsilberinhalt zuzüglich der handelsüblichen Aufschläge entspricht.

#### IV. Abgabe und Erwerb von Silber in Form von Erzen.

##### § 8.

Silber in Form von Erzen darf, auf den Feinsilberinhalt berechnet, höchstens zu dem Preise abgegeben und erworben werden, der dem jeweils an der Berliner Börse notierten **unteren Kurs** für Feinsilber entspricht, abzüglich der handelsüblichen Verarbeitungskosten.

#### V. Preisbindung für den Handel.

##### § 9.

Erfolgt die Abgabe oder der Erwerb von Silber durch Vermittlung eines Händlers, so gelten die Vorschriften der §§ 3—8 auch für den Verkehr zwischen dem Händler und dem Abgeber oder dem Erwerber.

#### VI. Handelsübliche Ab- und Aufschläge.

##### § 10.

Inwieweit Ab- und Aufschläge im Sinne der §§ 3, 4, 5, 6 u. 8 dieser Anordnung als **handelsüblich** anzusehen sind, bestimmt in Zweifelsfällen die Überwachungsstelle für Edelmetalle.

Inwieweit Aufschläge im Sinne des § 7 dieser Anordnung als **handelsüblich** anzusehen sind, bestimmt in Zweifelsfällen die Überwachungsstelle „Chemie“.

#### VII. Verbot von Sondervergütungen und Umgehungen.

##### § 11.

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften der §§ 3 bis 9 dieser Anordnung umgangen werden oder umgangen werden sollen.

#### D) Ausnahmen.

##### § 12.

Ausgenommen von den Vorschriften dieser Anordnung sind die Abgabe und der Erwerb alter Silberwaren, außer Kurs gesetzter Münzen und Medaillen mit Gebrauchs-, Seltenheits-, Sammler- und sonstigem Liebhaberwert zu einem dieser Eigenschaften entsprechenden Zweck. Diese Ausnahme gilt entsprechend für den Handel.

#### E) Geltungsbereich.

##### § 13.

Die Vorschriften dieser Anordnung gelten nur für den inländischen Geschäftsverkehr mit Silber.

#### F) Strafvorschriften.

##### § 14.

Zuwiderhandlungen gegen § 2 dieser Anordnung fallen unter die Strafvorschriften der §§ 10, 12—15 der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (RGBl. I, S. 816) und gegen §§ 3—11 dieser Anordnung unter den § 3 der Verordnung über Preise für Silber vom 6. Oktober 1936 (RGBl. I, S. 881).

